

---

## S 15 SO 37/22 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beschwerde, einstweilige Anordnung, Ermessensentscheidung, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Rechtsschutzbedürfnis, Umzugskosten, Umzugsnotwendigkeit
Leitsätze	1. Sein Rechtsschutzbedürfnis für die Beschwerde entfällt nicht dadurch, dass der Leistungsträger auf eine einstweilige Anordnung zahlt.  2. Der Regelanspruch auf Umzugskostenübernahme gemäß <a href="#">§ 35 Abs. 2 Satz 6 SGB XII</a> setzt gewichtige Gründe voraus, die wertungsmäßig einer Wohnungskündigung durch den Vermieter vergleichbar sind. Bloß plausible, nachvollziehbare und verständliche Interessen der leistungsberechtigten Person reichen dafür nicht aus, sind aber in die bei Fehlen der Umzugsnotwendigkeit zu treffende Ermessensentscheidung nach <a href="#">§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII</a> einzubeziehen. SGB XII <a href="#">§ 35 Abs. 2 Satz 5</a> , <a href="#">SGB XII § 35 Abs. 2 Satz 6</a> , <a href="#">SGB XII § 42a</a> , <a href="#">SGG § 172</a> , <a href="#">SGG § 86b</a> Abs.
Normenkette	
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 15 SO 37/22 ER
Datum	07.09.2022
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 9 SO 99/22 B ER
Datum	24.10.2022

---

### 3. Instanz

Datum -

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Itzehoe vom 7. September 2022 aufgehoben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Â

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für beide Rechtszüge nicht zu erstatten.

Â

#### **Gründe:**

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes über einen Anspruch der Antragstellerin auf Umzugskostenübernahme.

Die 1950 geborene Antragstellerin war im März 2022 aus Niedersachsen in eine Zweieinhalbzimmerwohnung in I\_\_\_\_\_ verzogen, für die sie eine monatliche Grundmiete von 275,00 EUR nebst Vorauszahlungen für Betriebskosten (95,00 EUR) und Heizkosten (70,00 EUR) zu zahlen hatte. Seither bezog sie beim Antragsgegner aufstockend zu einer Altersrente Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zweiftes Buch (SGB XII).

Am 21. Juni 2022 beantragte sie wegen eines geplanten Umzugs in eine Wohnung in B\_\_\_\_\_ im Kreis Dithmarschen die Übernahme der Umzugskosten. Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 22. Juni 2022 ab. Der Umzug sei weder durch ihn noch den Antragsgegner veranlasst worden noch sei der Umzug notwendig. Dass sich die Antragstellerin in der derzeitigen Wohnung nicht wohlfühle, sei kein anzuerkennender Umzugsgrund. Die Anmietung ohne vorherige Besichtigung beruhe auf Eigenverschulden. Am 23. Juni 2022 schlossen die Antragstellerin und die neue Vermieterin einen Mietvertrag über die neue Wohnung in B\_\_\_\_\_, der einen Mietzins von 193,00 EUR netto kalt zzgl. Betriebs- (60,00 EUR) und Heizkostenvorauszahlung (71,00 EUR) sowie einen Mietbeginn zum 1. Juli 2022 vorsah.

Gegen den Bescheid vom 22. Juni 2022 legte die Antragstellerin am 22. Juli 2022 Widerspruch ein.

Am 4. August 2022 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht Itzehoe um einstweiligen Rechtsschutz ersucht und geltend gemacht, dass eine

---

Umzugsnotwendigkeit bestehe. Der Zustand der Dachgeschosswohnung sei verwahrlost und für eine ältere, gesundheitlich angeschlagene Person ungeeignet. Mängel seien nur unzureichend behoben worden. Die Lage der neuen Wohnung in B\_\_\_\_\_ hingegen sei ruhig und komme ihren Bedürfnissen entgegen.

Nach Durchführung eines Erörterungstermins vor Ort und der Auflage an die Antragstellerin, Angebote von Umzugsunternehmen einzuholen, hat das Sozialgericht den Antragsgegner mit Beschluss vom 7. September 2022 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Leistungen zur Bestreitung der Umzugskosten in Höhe von 1.163,82 EUR zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass dem Begehren nach einer gebotenen Folgenabwägung wegen offener Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu entsprechen sei. Weil die Antragstellerin ihre bisherige Wohnung räumen müsse, stehe zu befürchten, dass sie ohne die Leistung in der neuen Wohnung ohne Möbel auf dem nackten Fußboden leben müsse. Das sei der Antragstellerin nicht zumutbar. Dabei sei davon auszugehen, dass zumindest ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Umzug vorliege, was zur Begründung der Umzugsnotwendigkeit ausreichen könne. Dieser Grund bestehe nicht in erster Linie in der Wohnung selbst als vielmehr in der Person der Antragstellerin.

Gegen den ihm am 8. September 2022 zugestellten Beschluss hat der Antragsgegner am 29. September 2022 Beschwerde beim Sozialgericht erhoben, das diese am 6. Oktober 2022 dem Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht zugeleitet hat.

Mit der Beschwerde macht der Antragsgegner geltend, dass keine Umzugsnotwendigkeit vorgelegen habe. Ein nur irgendwie gearteter plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund reiche dafür nicht aus. Soweit Mietmängel (lockerer Toilettensitz, nicht funktionstüchtiger Heizkörper, nicht funktionierende Gegensprechanlage, Verschmutzungen der Herdoberfläche, tropfender Wasserhahn) geltend gemacht worden seien, sei davon auszugehen, dass diese kurzfristig in Absprache mit der Hausverwaltung zu beheben seien. Lärmbelästigungen und das allgemeine Wohnumfeld begründeten keine Umzugsnotwendigkeit, ebenso wenig das Argument der Antragstellerin, den Keller nicht zum Trocknen ihrer Wäsche nutzen zu können. Letztlich sei auch die Folgenabwägung nicht überzeugend vorgenommen worden. Die Antragstellerin habe im April 2022 über Barmittel in Höhe von 3.000,00 EUR und ein Kraftfahrzeug verfügt und nur aufgrund der Corona-Sonderregelungen des [§ 141 SGB XII](#) Leistungen erhalten. Zwar sei der derzeitige Kontostand unbekannt. Es erscheine jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Antragstellerin die Umzugskosten aus dem Schonvermögen zunächst selbst habe finanzieren können. Dies sei ihr nach Lage der Dinge zuzumuten.

Er beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Itzehoe vom 7. September 2022 aufzuheben und

---

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Antragstellerin hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

Der Antragsgegner hat auf richterliche Verfügung mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2022 mitgeteilt, dass der Umzug der Antragstellerin zwischenzeitlich erfolgt sei und er die Umzugskostenbeihilfe gemäß der einstweiligen Anordnung des Sozialgerichts erbracht habe. Er hat ein an die Antragstellerin gerichtetes Schreiben vom 14. September 2022 beigebracht, demzufolge er in Umsetzung des Beschlusses eine vorläufige Kostenzusage erteile.

II.

Die Beschwerde hat Erfolg.

Die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ([Â§ 173 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)) ist statthaft ([Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1](#) i.V.m. [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) und auch im übrigen zulässig.

Der Zulässigkeit der Beschwerde steht insbesondere nicht der Umstand entgegen, dass der Antragsgegner der einstweiligen Anordnung zwischenzeitlich nachgekommen ist und die Leistungen vorläufig erbracht hat. Namentlich läßt das Schreiben vom 14. September 2022 das Rechtsschutzbedürfnis für die Beschwerde nicht entfallen, wobei dahingestellt bleiben kann, ob dieses Schreiben die Qualität eines Verwaltungsakts i.S. des [Â§ 31 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hat. Denn der Antragsgegner hat deutlich gemacht, die Leistung lediglich vorläufig und in Umsetzung der einstweiligen Anordnung gewähren zu wollen. Eine Hauptsacheerledigung durch unbedingte Bewilligung der begehrten Leistung ist dadurch nicht eingetreten.

Das Rechtsschutzbedürfnis kann auch nicht mit der Begründung verneint werden, die einstweilige Anordnung schaffe stets nur einen Rechtsgrund für das vorläufige Behaltenden der Geldleistung, während die Frage, ob dem Begünstigten die Leistung endgültig zustehe, abschließend in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden könne. Eine derartige Sichtweise würde insbesondere Sozialleistungsträger in dem (auch) ihnen durch die Prozessordnung eingeräumten Beschwerderecht unzulässig beschränken. Denn bei Aufhebung der einstweiligen Anordnung im Beschwerdeverfahren ist die durch die einstweilige Anordnung begünstigte Person unmittelbar nach allgemeinen Prozessrechtsgrundsätzen verpflichtet, dem verpflichteten Sozialleistungsträger den gezahlten Betrag zu erstatten. Die daraus folgende abstrakte Möglichkeit, einen Erstattungsanspruch auch nur teilweise vor Abschluss des Hauptsachverfahrens durchsetzen zu können, reicht aus, ein Rechtsschutzbedürfnis für die Beschwerde zu begründen, ohne Rücksicht darauf, ob die Aussichten auf Durchsetzung eines solchen Anspruchs im konkreten Fall realistisch sind, wovon hier nicht auszugehen ist. Der Senat schließt sich insoweit der Rechtsprechung des 5. Senats (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 2. September 2013 – [L 5 KR 144/13 B ER](#) – juris Rn. 14) an und hält an seiner

---

bisherigen, letztlich auf den Beschluss des 11. Senats vom 31. Januar 2007 [L 11 B 551/06 AS ER](#) zur<sup>1</sup>ckgehenden Rechtsprechung nicht mehr fest.

Die Beschwerde ist auch begr<sup>1</sup>ndet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Umzugskosten f<sup>1</sup>r den Umzug der Antragstellerin von Itzehoe nach Brunsb<sup>1</sup>ttel zu <sup>1</sup>bernehmen. Die Voraussetzungen f<sup>1</sup>r den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#), die das Sozialgericht im angefochtenen Beschluss zutreffend dargestellt hat, liegen nicht vor. Es fehlt am daf<sup>1</sup>r erforderlichen Anordnungsanspruch und es besteht keine Veranlassung zu einer Verpflichtung des Antragsgegners im Wege einer umfassenden Folgenabw<sup>1</sup>ngung.

Die Antragstellerin hat keinen spruchreifen Anspruch auf <sup>1</sup>bernahme der Umzugskosten. Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus [Â§ 42a Abs. 1, 35 Abs. 2 Satz 6 SGB XII](#). Allerdings erfassen weder der Antragsgegner noch das Sozialgericht im angefochtenen Beschluss den Bedeutungsgehalt von [Â§ 35 Abs. 2 Satz 5](#) und 6 SGB XII vollst<sup>1</sup>ndig. Die Vorschriften lauten:

*Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten k<sup>1</sup>nnen bei vorheriger Zustimmung <sup>1</sup>bernommen werden; (â<sup>1</sup>!).<sup>1</sup> Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Tr<sup>1</sup>ger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gr<sup>1</sup>nden notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.*

Diese beiden S<sup>1</sup>tze enthalten zwei getrennt voneinander zu betrachtende Rechts- und Anspruchsgrundlagen: Ist der Umzug i.S. des [Â§ 35 Abs. 2 Satz 6 SGB XII](#) durch den Tr<sup>1</sup>ger der Grundsicherung veranlasst oder aus anderen Gr<sup>1</sup>nden notwendig, besteht im Regelfall ein gebundener Anspruch auf <sup>1</sup>bernahme der Umzugskosten; nur in atypischen Sonderf<sup>1</sup>llen kann im Wege der Ermessensentscheidung die Leistung abgelehnt werden. Liegen die Voraussetzungen des [Â§ 35 Abs. 2 Satz 6 SGB XII](#) <sup>1</sup> etwa mangels Notwendigkeit des Umzugs <sup>1</sup> nicht vor, steht die <sup>1</sup>bernahme der Umzugskosten nach [Â§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII](#) hingegen im pflichtgem<sup>1</sup>ssigen Ermessen des Grundsicherungstr<sup>1</sup>gers.

Bereits aus diesem Stufenverh<sup>1</sup>ltnis ergibt sich bei systematischer Betrachtung, dass nicht jeder nachvollziehbare Grund f<sup>1</sup>r einen Umzug gleichsam auch dessen Notwendigkeit i.S. des [Â§ 35 Abs. 2 Satz 6 SGB XII](#) zu begr<sup>1</sup>nden vermag. Anderenfalls liefe die Ermessensvorschrift nach [Â§ 35 Abs. 2 Satz 5](#) letztlich v<sup>1</sup>llig leer, weil nicht erkennbar ist, auf welcher Basis der Grundsicherungstr<sup>1</sup>ger jemals zu einer bewilligenden Ermessensentscheidung gelangen sollte, wenn f<sup>1</sup>r den Umzug zugunsten der leistungsberechtigten Person nicht einmal plausible Gr<sup>1</sup>nde streiten k<sup>1</sup>nnnten. Dementsprechend geht der Senat <sup>1</sup> auch im Hinblick auf die begriffliche Bedeutung des Wortes notwendig <sup>1</sup> mit der wohl herrschenden Meinung davon aus, dass f<sup>1</sup>r den regelhaft gebundenen Anspruch auf Umzugskosten<sup>1</sup>bernahme nach [Â§ 35 Abs. 2 Satz 6 SGB XII](#) gewichtige Gr<sup>1</sup>nde vorliegen m<sup>1</sup>ssen (vgl. L<sup>1</sup>cken in: jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, [Â§ 35 Rn. 185](#) unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 24. November 2011 [B 14 AS 107/10 R](#) <sup>1</sup>).

---

SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 52, juris Rn 17: âzwingende GrÃ¼ndeâ; vgl. auch BSG, Urteil vom 6. August 2014 â [B 4 AS 37/13 R](#) â juris Rn. 25, wo beispielhaft folgende GrÃ¼nde genannt werden: auf die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zurÃ¼ckgehenden EingliederungsmaÃnahme; KÃ¼ndigung oder RÃ¼mungsklage des Vermieters), wohingegen bloÃ plausible, nachvollziehbare und verstÃ¤ndliche Interessen der leistungsberechtigten Person in die bei Fehlen der Umzugsnotwendigkeit zu treffende Ermessensentscheidung nach [Â§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII](#) einzubeziehen sind.

Daran gemessen liegen die Voraussetzungen des [Â§ 35 Abs. 2 Satz 6 SGB XII](#) nicht vor, so dass es an einem spruchreifen Anspruch auf UmzugskostenÃ¼bernahme fehlt. Eine der vermierterseitigen KÃ¼ndigung oder RÃ¼mung gleichgewichtige Notwendigkeit eines Umzugs besteht nach der durch das Sozialgericht durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme nicht. Soweit sich die Antragstellerin auf MÃ¤ngel der angemieteten Wohnung beruft, wiegen diese einerseits nicht so schwer, dass ihr die Fortsetzung des MietverhÃ¤ltnisses nicht zugemutet werden kÃ¶nnte. Andererseits ist nicht glaubhaft gemacht, dass sich die Antragstellerin in der Vergangenheit gegenÃ¼ber dem Vermieter ernsthaft und nachhaltig um Abhilfe bemÃ¼ht hÃ¤tte. Dementsprechend geht das Sozialgericht davon aus, dass der Zustand der Wohnung selbst nach dem von ihm in Betracht gezogenen abgesenkten MaÃstab (nachvollziehbare GrÃ¼nde) den Umzug nicht rechtfertigen kÃ¶nne. Der offenbar von der vor dem Haus verlaufenden BundesstraÃe ausgehende VerkehrsÃ¤rm stellt fÃ¼r sich genommen ebenfalls keinen so gewichtigen Belang dar, dass er die Umzugsnotwendigkeit begrÃ¼nden wÃ¼rde; anderenfalls mÃ¼sste das Wohnen an DurchgangsstraÃen schlechthin als unzumutbar angesehen werden. Die von der Antragstellerin vorgebrachten Probleme mit dem Trocknen ihrer WÃ¤sche â der Zugang zum WÃ¤schekeller sei ihr verwehrt, beim Trocknen in der Wohnung befÃ¼rchte sie Schimmelbildung, deshalb habe sie seit dem Einzug keine WÃ¤sche gewaschen â hÃ¤lt der Senat fÃ¼r vorgeschoben. Soweit auch das Sozialgericht die GrÃ¼nde fÃ¼r die Notwendigkeit des Umzugs dementsprechend weniger in der Wohnung, ihrer Beschaffenheit und Belegenheit, als vielmehr in der âPerson der Antragstellerinâ sieht, wird das nicht spezifiziert. FÃ¼r somatische Erkrankungen, die ein weiteres Wohnen in der Wohnung unzumutbar erscheinen lassen, ist nach Aktenlage nichts erkennbar und seitens der Antragstellerin nichts Erhebliches vorgetragen. Sofern das Sozialgericht hingegen auf die PersÃ¶nlichkeitsstruktur der Antragstellerin abgehoben haben sollte, mÃ¼sste sich die Frage aufdrÃ¼ngen, ob Konflikte mit anderen Mietparteien bzw. Nachbarn nicht auch im neuen Umfeld alsbald erneut zu erwarten wÃ¤ren.

Fehlen damit die Voraussetzungen des [Â§ 35 Abs. 2 Satz 6 SGB XII](#), kommt eine UmzugskostenÃ¼bernahme nur nach [Â§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII](#) in Betracht. Den insoweit bestehenden Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hat der Antragsgegner zwar noch nicht erfÃ¼llt. Im Bescheid vom 22. Juni 2022 hat er lediglich auf [Â§ 35 Abs. 2 Satz 6 SGB XII](#) abgestellt. Sollte er [Â§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII](#) Ã¼berhaupt in Betracht gezogen haben, wÃ¤re von einem vollstÃ¤ndigen Ermessensausfall auszugehen, weil die BegrÃ¼ndung des Bescheids entgegen [Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X](#) keinerlei Ermessensgesichtspunkte auffÃ¼hrt und nicht

---

einmal zu erkennen gibt, dass der Antragsgegner das ihm zustehende Ermessen erkannt hätte. Aus der noch fehlenden pflichtgemäßen Ermessensentscheidung folgt jedoch kein Anordnungsanspruch auf die begehrte einstweilige Anordnung und auch eine Folgenabwägung zwingt nicht zu deren Erlass. Denn weder ist hier von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen, noch ist das Gericht in diesem Fall dazu befugt, die eigene Ermessensentscheidung vorläufig an die Stelle des Ermessens der Verwaltung zu setzen. Die Befugnis zu einem solchermaßen erheblichen Eingriff in den der Verwaltung gesetzlich zuerkannten Entscheidungsspielraum hat das Gericht lediglich in Sondersituationen ausnahmsweise in Betracht gezogen, in denen leistungsberechtigten Personen anderenfalls besonders schwere Beeinträchtigungen drohten (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 9. Oktober 2014 – [L 6 AS 181/14 B ER](#) – juris Rn. 7 ff. zur [Ä§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII](#) entsprechenden Regelung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende). Für das Bestehen einer derartigen Sondersituation ist hier nichts erkennbar. Vielmehr scheint bei überschießlicher Würdigung der voraussichtlich einzustellenden und zu gewichtenden widerstreitenden Belange – soweit sie dem Gericht bekannt und hinreichend ermittelt sind – sowohl die Ablehnung als auch die Übernahme der Umzugskosten vertretbar.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [Ä§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#). Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Ä§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 28.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024